



Physio Austria, Bundesverband der  
PhysiotherapeutInnen Österreichs  
Linke Wienzeile 8/28, 1060 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51-0  
Fax +43 (0)1 587 99 51-30  
office@physioaustria.at  
www.physioaustria.at

ZVR 511125857  
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500  
BIC BKAUATWW

Per E-Mail an:

irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. November 2014

## **Stellungnahme zum Entwurf der MMHmG-Novelle 2015 sowie zur MTD-Gesetz-Novelle 2015 und zur MABG-Novelle 2015**

**BMG-92250/0066-II/A/2/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Physio Austria, der Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs erlaubt sich als Vertretung der Interessen der PhysiotherapeutInnen Österreichs zu oben genanntem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Physio Austria unterstützt die Zielsetzungen der vorliegenden Novelle insbesondere in Hinblick auf die Zielsteuerung Gesundheit, die bei „Interdisziplinären Versorgungsmodellen“ gemäß § 3 Z 6 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und im von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30.06.2014 beschlossenen Primärversorgungskonzept die Physiotherapie wie auch andere MTD ausdrücklich berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Finanzziele der Gesundheitsreform in Verbindung mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung aufrecht zu erhalten, sowie des drohenden Arbeitskräftemangels können PhysiotherapeutInnen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Um die Ziele der Gesundheitsreform jedoch tatsächlich erreichen zu können, ersucht Physio Austria die Physiotherapie wie auch die anderen Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, verstärkt bei folgenden Punkten einzubinden:

- Versorgungsaufträge
- Kompetenzprofile, insbesondere im Rahmen der Primärversorgung
- Organisation, Rechtsformen und Finanzierung der Primärversorgung

### **Zur Novelle des MTD-Gesetzes**

Physio Austria begrüßt die bereits mehrfach geforderte Bereinigung der Bestimmungen über die Berufsausübung. Anzumerken ist, dass diese jedoch vor allem eine sprachliche ist, da die Differenzierung insbesondere der Tätigkeit in Anstellung, keinen qualitätssichernden Mehrwert leistet. Eine taxative



Aufzählung möglicher Arbeitgeber ist daher weder erforderlich noch gerechtfertigt. Zumal dies den Bestrebungen der Zielsteuerung Gesundheit zuwider liefe, die innovative Versorgungsformen mit Pilotprojekten in den Bundesländern anstrebt. Aus Sicht von Physio Austria sind sowohl die Bestimmungen über die eigenverantwortliche Berufsausübung als auch die Strafbestimmungen wirkungsvollere Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des PatientInnenschutzes.

Physio Austria unterstützt die Bestrebungen, das MTD-Gesetz um die nicht in Kraft tretenden Bestimmungen über die Registrierung zu bereinigen. Gleichzeitig unterstreicht Physio Austria die Bedeutung der Registrierung für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Planung und Qualitätssicherung und setzt sich gemeinsam mit MTD-Austria für eine gute Lösung im Sinne der PatientInnensicherheit und Datenqualität ein.

Ergänzend erlaubt sich Physio Austria anzumerken, dass die mit 1992 gesetzlich geregelten - und seither im MTD-Gesetz unveränderten - Berufsbilder der MTD und damit auch der PhysiotherapeutInnen seit Jahren nicht mehr den faktischen Gegebenheiten entsprechen und hinsichtlich der Kompetenzen im Jahr 2006 von den Bestimmungen der FH-MTD-AV überholt wurden. Physio Austria fordert daher unter anderem im Zusammenhang mit der Gesundheitsreform eine Anpassung der Berufsbilder in Anlehnung an die Versorgungsaufträge. Ein entsprechender Entwurf liegt dem Bundesministerium für Gesundheit bereits vor.

**Zur Novelle des MMHmG: Basismobilisation – Art. 1 Z 5 bis 13 und 15 (§ 60 Abs. 1 und Abs. 4, § 61 Abs. 2a und 3, § 63 Abs. 2a, 3 und 4, § 63 Abs. 1 § 68 Abs. 1, § 70a sowie § 85 Abs. 4 MMHmG)**

Der geplanten Regelung, für Medizinische MasseurInnen eine Zusatzqualifikation „Basismobilisation“ zu ermöglichen, geht die Diskussion um die Einführung einer/eines RehaassistentIn im MAB-Gesetz voraus. Wurde dies durch das MAB-Gesetz zwar nicht umgesetzt, so blieb doch der politische Wille, Grundzüge der Mobilisation einem weiteren Beruf nebst den PhysiotherapeutInnen – jedoch im Assistenzbereich - rechtlich zu ermöglichen, weiterhin bestehen. Die nunmehr angedachte Regelung, die Zusatzqualifikation „Basismobilistaion“ nicht nur Medizinischen MasseurInnen sondern auch HeilmasseurInnen im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung zu ermöglichen ist jedoch überschießend und in keinster Weise fachlich, inhaltlich noch aus Sicht der PatientInnensicherheit zu rechtfertigen und wird von Physio Austria strikt abgelehnt. Dementprechnd ist die Basisqualifikation auf die Anwendung in einem Anstellungsverhältnis im intramuralen Bereich unter physiotherapeutischer Aufsicht zu beschränken.

In diesem Zusammenhang wird dringend darauf hingewiesen, dass alle im MAB-Gesetz geregelten Tätigkeiten und Berufe ausschließlich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden dürfen und jeweils einer entsprechenden Aufsicht bedürfen. Dies ist auch bei der Anwendung der „Basismobilisation“ entsprechend vorzusehen – selbst wenn diese im MMHmG ihre Niederschrift findet. Unter „Basismobilisation“ ist die Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation in Analogie zur Tätigkeit der PflegehelferInnen (vgl. § 84 Abs. 3 Zif. 1 GuKG) zu sehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Grundzüge der Mobilisation auch von der Pflegehilfe gemäß deren berufsrechtlichen Regelungen durchgeführt werden kann.

Fehlinterpretationen, dass davon etwa z.B. auch bewegungstherapeutische Maßnahmen im Sinne des Berufsbildes der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten gemäß MTD-Gesetz, die Gangschulung und



Hilfsmittelversorgung – d.h. Kernbereiche der Physiotherapie, die auch eine entsprechende Qualifikation erfordern - umfasst wären, muss dringend von Beginn an entgegengewirkt werden.

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und potentiellen Berufsübergriffen entgegen zu wirken, wird dringend eine Präzisierung und die Darstellung der Analogie zur Pflegehilfe gefordert. Der Begriff „Basismobilisation“ sollte dringend - in Abgrenzung zu Maßnahmen, die zum Schutz der PatientInnen aufgrund ihrer Komplexität zwingend durch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten durchzuführen sind - näher definiert werden. Die Formulierung „Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“ ist dafür nicht ausreichend und lässt einen zu weiten Interpretationsspielraum zu.

In Hinblick auf die Rahmenbedingungen ist vorzusehen, dass die Ausübung der Basismobilisation nur dann zulässig ist, wenn in der Einrichtung eine Physiotherapeutin oder ein Physiotherapeut beschäftigt ist, der/die den Erstkontakt zum Patienten/zur Patientin wahrnimmt und somit aufgrund der physiotherapeutischen Befundung und Therapieplanung hinsichtlich der zu setzenden mobilisierenden Maßnahmen auch die Entscheidung über die Weiterdelegation der Basismobilisation an den/die Medizinische MasseurIn mit entsprechender Zusatzqualifikation trifft und somit die Qualität gesichert ist.

Für den Tätigkeitsbereich der HeilmasseurInnen findet sich keinerlei Anwendungsmöglichkeit der Basismobilisation im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung und ist diese Anwendungsmöglichkeit somit ersatzlos zu streichen.

Physio Austria ersucht im Sinne der Sicherstellung einer auch künftig hochwertigen Versorgung in einem komplexer werdenden Gesundheitswesen sowie der PatientInnensicherheit um Berücksichtigung der Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila, M.Ed. e.h.  
Präsidentin